

Feststellung gemäß § 5 UVPG

GAA Lüneburg v. 03.03.2025

Die Nordzucker AG, An der Zuckerfabrik 1, 29525 Uelzen, hat am 01.10.2024 die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die wesentliche Änderung der Zuckerfabrik am Anlagenstandort in 29525 Uelzen, An der Zuckerfabrik 1, beantragt.

Die beantragte Änderung umfasst die folgenden Maßnahmen:

Die vorhandene Dampfkesselanlage 1 (BE 110) wurde bisher mit Kohle befeuert. Zukünftig soll sie mit Erdgas und Biogas befeuert werden. Die Feuerungswärmeleistung (FWL) der Dampfkesselanlage 1 soll 101 MW betragen.

Für die Umrüstung ist es erforderlich,

- das Wanderrost des Kessels zu entfernen und stattdessen vier Erdgasbrenner mit Dual Fuel Technologie (Erdgas und Biogas) in eine neue Bodenplatte zu installieren,
- einen Wasser-Luftvorwärmer zur Effizienzsteigerung sowie
- für die Bedienung der Brenner eine neue Bühne zu errichten.

Die Verarbeitungskapazität der Zuckerfabrik bleibt unverändert. Die für die Feuerungsanlage (AN A 100) genehmigte Gesamtkapazität von 271 MW bleibt ebenfalls unverändert.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß §§ 9 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2, Absatz 4, 7 Absatz 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Das Vorhaben ist der Nr. 7.25 A der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Die Nummer schreibt keine Prüfwerte vor. § 9 Absatz Satz 1 Nr. 1 UVPG ist hier nicht anzuwenden, da die Gesamtkapazität der Feuerungsanlage durch die Änderung unberührt bleibt und somit der in Nr. 1.1.1 X der Anlage 1 zum UVPG genannte Wert nicht erstmals erreicht oder überschritten wird.

Gemäß § 9 Absatz 3 Satz 2 UVPG besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG sind unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter (§ 2 Absatz 2 UVPG). Schutzgüter im Sinne des UVPG sind gemäß § 2 Absatz 1 UVPG Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen, die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Nachteilige Umweltauswirkungen sind erheb-

lich, wenn sie die Geringfügigkeitsschwelle überschreiten (Schink/Reidt/Mitschang/Tepperwien, 2. Aufl. 2023, UVPG § 7 Rn. 5). Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Gemäß § 7 Absatz 5 UVPG berücksichtigt die Behörde im Rahmen der Vorprüfung, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Liegen der Behörde Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens vor, bezieht sie diese Ergebnisse in die Vorprüfung ein. Ferner war zu prüfen, ob sich eine UVP-Pflicht aufgrund kumulierender Vorhaben ergibt.

Die vor diesem Hintergrund vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht, weil die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Dieses Ergebnis begründet sich –differenziert nach den Schutzgütern des UVPG- wie folgt:

1. Schutzgut Menschen (insbesondere menschliche Gesundheit)

Eine überschlägige Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, des Standortes und der geplanten Vorkehrungen der Antragstellerin hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben sich insbesondere aus den folgenden Gründen nicht erheblich auf das Schutzgut Menschen auswirken kann:

- Durch eine dem Antrag beigefügte gutachterliche Stellungnahme wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Umstellung der Kesselfeuerung von Kohle auf Erdgas keine zusätzlichen Emissionen durch Luftschadstoffe ausgestoßen werden und somit auch keine zusätzlichen Immissionen in der Nachbarschaft und Umwelt durch die Zuckerfabrik verursacht werden. Darüber hinaus wurde plausibel dargelegt, dass die geänderte Zuckerfabrik die Emissionsbegrenzungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Reduzierung von Emissionen und anderer Umweltauswirkungen in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (NaGeMi–VwV) und damit auch der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) einhalten wird.
- Aufgrund des Vorhabens ist nicht mit zusätzlichen oder erhöhten Lärmimmissionen in der Nachbarschaft der Anlage zu rechnen. Die Brenner befinden sich innerhalb bereits bestehender Gebäude und verursachen voraussichtlich keine erhöhten Betriebsgeräusche gegenüber der vorhandenen Rostfeuerung für Steinkohle. Zudem entfallen diverser Geräuschquellen, die durch die Kohlenfeuerung verursacht werden (Kohlelagerung, Kohletransport, Entstaubungsanlage, Rostaschetrichter, Kohlebunker etc.). Der Rückbau der

Kohlesilos hat hinsichtlich der Lärmabschirmwirkung laut der vorgelegten gutachterlichen Stellungnahme einer Messstelle nach § 29b BImSchG ebenfalls keinen relevanten Einfluss auf die Geräuschimmissionen durch die Zuckerfabrik.

- Es liegt ein Betriebsbereich der unteren Klasse im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) vor. Dieser erfährt durch das Vorhaben indes keine störfallrelevante Änderung.
- Es ist nicht ersichtlich, dass das Vorhaben arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben widersprechen würde.
- Ein eingereichter Prüfbericht nach § 18 BetrSichV kommt zu dem von der Genehmigungsbehörde als plausibel angesehenen Ergebnis, dass die Dampfkesselanlage hinsichtlich der in den Antragsunterlagen beschriebenen Änderung den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung entspricht.

2. Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Eine überschlägige Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, des Standortes und der geplanten Vorkehrungen der Antragstellerin hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben sich insbesondere aus den folgenden Gründen nicht erheblich auf die Schutzgüter auswirken kann:

- Da das Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und innerhalb eines bereits bestehenden Gebäudes realisiert wird, sind die §§ 14 bis 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nicht anzuwenden (vgl. § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG).
- Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich diverse Schutzkriterien. Es ist indes nicht ersichtlich, dass diese durch das Vorhaben beeinflusst werden könnten.
- Auch gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass artenschutzrechtliche Bedenken gegen das Vorhaben bestehen könnten. Das Vorhaben wird innerhalb eines bereits bestehenden Gebäudes realisiert.

3. Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Eine überschlägige Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, des Standortes und der geplanten Vorkehrungen der Antragstellerin hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben sich insbesondere aus den folgenden Gründen nicht erheblich auf die Schutzgüter auswirken kann:

- Es erscheint wenig wahrscheinlich, dass das Vorhaben zur Veränderung klimatischer Verhältnisse beitragen kann.
- Durch das Vorhaben, das in einem bereits bestehenden Gebäude realisiert wird, wird das Erscheinungsbild des Anlagenstandortes nicht verändert.
- Es werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen.

- Es bestehen –insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Vorhaben in einem bereits bestehenden Gebäude realisiert wird- keine Anhaltspunkte dafür, dass das Vorhaben Wasser- oder Bodenverunreinigungen hervorrufen kann.
- Durch eine dem Antrag beigefügte gutachterliche Stellungnahme wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Umstellung der Kesselfeuerung von Kohle auf Erdgas keine zusätzlichen Emissionen durch Luftschadstoffe ausgestoßen werden und somit auch keine zusätzlichen Immissionen in der Nachbarschaft und Umwelt durch die Zuckerfabrik verursacht werden. Darüber hinaus wurde plausibel dargelegt, dass die geänderte Zuckerfabrik die Emissionsbegrenzungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Reduzierung von Emissionen und anderer Umweltauswirkungen in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (NaGeMi–VwV) und damit auch der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) einhalten wird.
- Durch die angezeigte Maßnahme ergibt sich eine Verringerung im Abfallaufkommen, da keine Asche bzw. Schlacke mehr entsorgt werden muss.

3. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Eine überschlägige Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, des Standortes und der geplanten Vorkehrungen der Antragstellerin hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben sich nicht erheblich auf die Schutzgüter auswirken kann. Es gibt keine Anzeichen für das Vorkommen von Bau- oder Bodendenkmälern. Historische Kulturlandschaften sind ebenfalls nicht betroffen. Der Begriff der „sonstigen Sachgüter“ kann als Auffangtatbestand verstanden werden (vgl. Schink/Reidt/Mitschang/Hamacher, 2. Aufl. 2023, UVPg § 2 Rn. 35). Es ist im vorliegenden Fall nicht erkennbar, dass noch weitere als die bereits behandelten Schutzgüter von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen werden könnten.

4. Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Im Rahmen der im Hinblick auf das Schutzgut vorgenommenen überschlägigen Prüfung waren etwaige umweltmediale Wechselwirkungen zu identifizieren und zu prüfen, ob bei der Realisierung des Vorhabens der Schutz eines Mediums nur auf Kosten eines anderen Umweltmediums bewirkt werden kann. Die überschlägige Prüfung hat ergeben, dass dies vorliegend nicht zutrifft und hier daher keine erheblichen Umweltauswirkungen aufgrund von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten sind.

5. Kumulierende Vorhaben

Das Vorliegen von kumulierenden Vorhaben im Sinne von § 10 Absatz 4 UVPG ist nicht ersichtlich. Eine UVP-Pflicht ergibt sich im vorliegenden Fall somit auch nicht aufgrund der §§ 10 ff. UVPG.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.